

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0181/25/2-BA

Ergebnis: Beschwerde unbegründet, Ziffern 1, 2, 3, 8
Datum des Beschlusses: 30.06.2025

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 28.02.2025 den Online-Beitrag „Tierschutzbeauftragte nach vier Abmahnungen freigestellt“. Hierin berichtet sie u. a., es sei ein Verstoß zu viel gewesen. Der Senat wolle sich von der namentlich genannten Tierschutzbeauftragten trennen. Zuvor habe es vier Abmahnungen gegeben. Später schreibt sie:

„Tierschutzbeauftragte soll sich wie Aktivistin verhalten haben

Grund sei, dass sie sich Weisungen widersetzt habe bzw. dagegen verstoßen habe. Die Tierschutzbeauftragte soll sich als unabhängige Beauftragte gesehen und teils aktivistisch gehandelt haben, so der [Name einer anderen Tageszeitung].

Die Justizverwaltung bestritt, dass sie unabhängig handeln dürfe. Auch öffentliche Statements müssten abgestimmt werden. Doch daran soll sie sich nicht gehalten haben. Spätestens nach dem Führungswechsel von Grüne 2023 zu CDU habe es immer wieder gekracht.“

Gegen Freistellung und Abmahnungen gehe die Betroffene nun juristisch vor dem Arbeitsgericht vor. [...]

II. Beschwerdeführerin ist die genannte Landestierschutzbeauftragte.

1. Verstoß gegen die Wahrheitspflicht und journalistische Sorgfalt (Ziffern 1 und 2 Pressekodex)

Der Artikel vermittele fälschlicherweise den Eindruck, dass ihre Freistellung eine direkte Folge der vier Abmahnungen sei. Die Formulierung „Es war ein Verstoß zu viel!“ suggeriere, dass eine Kündigung erfolgt sei und die Abmahnungen nacheinander erteilt wurden. Tatsächlich habe sie vier Abmahnungen zeitgleich erhalten und sei ohne Angabe von Gründen freigestellt worden.

Außerdem übernehme der Artikel eine fehlerhafte Darstellung aus der anderen Tageszeitung, ohne diese unabhängig zu überprüfen. Eine seriöse journalistische Praxis verlange eine sorgfältige Quellenprüfung (Richtlinie 1.1) insbesondere bei sensiblen Personaleinzelangelegenheiten, um die Verbreitung falscher Informationen zu vermeiden.

2. Verstoß gegen die Trennung von Nachricht und Meinung (Ziffer 2.3 Pressekodex)

Der Artikel bezeichne ihr Verhalten als „aktivistisch“ und behaupte, die Beschwerdeführerin habe sich als unabhängige Beauftragte gesehen. Diese Formulierung sei eine wertende Darstellung, die nicht mit Fakten untermauert werde. Sie erwecke den Eindruck, sie hätte ihre Aufgaben nicht korrekt ausgeführt. Dies verstoße gegen die journalistische Pflicht, Nachrichten von Meinungen zu trennen.

3. Unautorisierte Nutzung eines Zitats (Ziffer 2.4 Pressekodex)

Der Artikel enthalte ein Zitat der Beschwerdeführerin, das sie nicht autorisiert habe. Sie habe der Autorin keine Freigabe für ein Zitat erteilt und sie mehrfach darauf hingewiesen, dass sie die Beschwerdeführerin nicht ohne ihre Zustimmung zitieren dürfe.

Am 28.02.2025, habe die Beschwerdeführerin die Redakteurin zweimal per E-Mail kontaktiert und sie ausdrücklich gebeten, das Zitat zu entfernen:

„Liebe Frau [Name der Redakteurin],

ich muss Sie dringend bitten, das Zitat aus Ihrem Artikel zu entfernen. Ich habe Sie ausschließlich über die Unrichtigkeit der Kündigung informiert, jedoch kein Zitat freigegeben.

Bitte bestätigen Sie mir zeitnah, dass die Änderung vorgenommen wird.

Vielen Dank und beste Grüße [Name der Beschwerdeführerin]“

Bisher habe sie keine Antwort auf ihre Aufforderung erhalten.

4. Verzerrende und irreführende Überschrift (Ziffer 2.2 Pressekodex)

Die Überschrift „Sie setzte sich gegen Tierversuche ein: Tierschutzbeauftragte nach vier Abmahnungen freigestellt“ stelle eine Kausalität her, die nicht existiere. Die Freistellung sei nicht offiziell mit ihrer Arbeit zur Förderung tierfreier Forschungsmethoden begründet worden. Diese irreführende Darstellung sei geeignet, die öffentliche Wahrnehmung der Person der Beschwerdeführerin und ihre Arbeit zu verzerren.

5. Verstoß gegen das Gebot der Korrektur (Ziffer 3 Pressekodex)

Der Artikel verbreite falsche Tatsachenbehauptungen über ihre Freistellung. Eine Korrektur dieser fehlerhaften Angaben sei bisher nicht erfolgt, obwohl die fehlerhafte Darstellung aus der anderen Tageszeitung übernommen worden sei. Laut Richtlinie 3.1 seien Medien verpflichtet, falsche oder unzutreffende Informationen zeitnah zu korrigieren.

6. Verstoß gegen den Schutz der Persönlichkeit (Ziffer 8 Pressekodex)

Der Artikel berichte identifizierend über eine Personalangelegenheit, ohne dass ein hinreichendes öffentliches Interesse dies rechtfertige. Es werde nicht zwischen Verdacht und gesicherter Tatsache unterschieden, da die Abmahnungen aktuell noch gerichtlich überprüft würden. Die Berichterstattung könne die berufliche Reputation der Beschwerdeführerin nachhaltig schädigen, weshalb sie als unangemessen bewertet werden könnte.

7. Fehlende Reaktion auf Korrekturbitte

Bereits am 27.02.2025, als der Artikel erstmals erschien und noch von einer Kündigung die Rede gewesen sei, habe die Beschwerdeführerin die Autorin per E-Mail auf die fehlerhaften Darstellungen hingewiesen und eine umgehende Korrektur gefordert. In ihrer E-Mail habe sie geschrieben:

„Sehr geehrte Frau [Name der Redakteurin],

ich wende mich an Sie, da Ihr Artikel unzutreffende Informationen über mein Arbeitsverhältnis enthält. Ich bitte Sie daher um eine umgehende Korrektur der fehlerhaften Darstellung.

Hier ist der betreffende Artikel: [Link zum Artikel]

Zur Richtigstellung der Fakten:

- *Es wurde keine Kündigung meines Arbeitsverhältnisses ausgesprochen.*
- *Mitte Januar 2025 wurden mir vier Abmahnungen gleichzeitig erteilt – teils wegen angeblicher Verstöße, die bis zu neun Monate zurückliegen. Gegen diese Abmahnungen habe ich am 10. Februar 2025 Klage beim Arbeitsgericht eingereicht.*
- *Am 21. Februar 2025 wurde ich ohne Angabe von Gründen widerruflich von allen dienstlichen Pflichten freigestellt. Auch gegen diese Maßnahme habe ich beim Arbeitsgericht einen Antrag auf einstweilige Verfügung gestellt.*
- *Da ich mich derzeit im Urlaub befinde, habe ich erst jetzt von Ihrem Artikel erfahren. Ich bitte Sie um eine umgehende Korrektur und eine Rückmeldung dazu, welche Maßnahmen Sie zur Berichtigung der Berichterstattung ergreifen.*

Für Ihre schnelle Rückmeldung danke ich Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen [Name der Beschwerdeführerin]“

Eine Reaktion auf diese Bitte habe sie bis jetzt nicht erhalten.

Sie fordere die Redaktion auf, eine Richtigstellung der falschen Tatsachenbehauptungen vorzunehmen und den Pressekodex künftig in ihrer Berichterstattung zu wahren.

Auf Bitte des Presserats um Konkretisierung, welches ihrer Zitate sie im beschwerdegegenständlichen Beitrag beanstandet und ob es insoweit zwischen der Beschwerdeführerin und der Redaktion eine Vereinbarung gegeben habe, dass ihre Zitate vorab vorzulegen und durch sie freizugeben sind, teilte die Beschwerdeführerin mit, dass die Journalistin auf Aufforderung der Beschwerdeführerin hin das Zitat im Artikel in der Zwischenzeit entfernt habe. Allerdings sei das die einzige Korrektur gewesen, die sie vorgenommen habe.

III. Die Syndikusrechtsanwältin des Konzerns teilt mit, die beschwerdegegenständliche Berichterstattung vom 28.02.2025 habe auf einem Artikel der im Beitrag genannten Tageszeitung vom 26.02.2025 basiert, in dem mehrfach von einer „Kündigung“ der Landestierschutzbeauftragten die Rede gewesen sei. Diese Darstellung sei von der Redaktion übernommen worden, wobei der Artikel der anderen Zeitung zu diesem Zeitpunkt öffentlich zugänglich und als seriöse Quelle anzusehen gewesen sei. Die Quelle sei im Artikel transparent benannt und verlinkt worden.

Im Vorfeld der Veröffentlichung habe die zuständige Redakteurin Presseanfragen an die offizielle E-Mail-Adresse des Amtes der Tierschutzbeauftragten, an die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz sowie über den privaten Facebook-Account der Tierschutzbeauftragten gestellt. Bei Facebook sei sie an die offizielle Mailadresse der Tierschutzbeauftragten verwiesen worden, woraufhin die Anfrage erneut dort gelandet sei. Eine Antwort der Senatsverwaltung auf die Presseanfrage sei indes nicht erfolgt.

Am 28.02.2025 habe sich die Tierschutzbeauftragte direkt an die Autorin des Artikels gewandt und auf die Unrichtigkeit der Kündigungsdarstellung hingewiesen. Die Redaktion habe umgehend reagiert: Die Formulierung „gekündigt“ sei aus dem Beitrag entfernt und durch „freigestellt“ ersetzt worden. Auch das von der Landestierschutzbeauftragten beanstandete Zitat sei auf ihre Bitte hin aus dem Artikel entfernt worden. Die Tierschutzbeauftragte sei über die vorgenommenen Änderungen per E-Mail informiert worden.

Zu den presseethischen Vorwürfen im Einzelnen:

Ein vorsätzlicher Verstoß gegen Ziffer 1 Pressekodex (Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde) liege nicht vor. Die ursprüngliche Formulierung zur Kündigung habe auf einer glaubwürdigen Drittquelle beruht. Nach Hinweis der Betroffenen sei der Artikel zeitnah korrigiert worden. Eine bewusste Irreführung habe nicht vorgelegen, zudem sei niemand „zum bloßen Objekt herabgewürdigt“ worden.

Auch Ziffer 2 Pressekodex (journalistische Sorgfaltspflicht) sei nicht verletzt. Die Redaktion habe sich auf eine öffentlich zugängliche Quelle gestützt und nachträglich die Darstellung präzisiert. Die Bezeichnung „aktivistisch“ sei als Fremdeinschätzung aus der genannten Tageszeitung übernommen und als solche auch transparent kenntlich gemacht worden.

Worin der von der Beschwerdeführerin angeführte Verstoß gegen Richtlinie 2.2 (Symbolfoto?) bzw. Richtlinie 2.3 (Vorausberichte?) liegen soll, sei nicht ersichtlich. Die Formulierung, die Landestierschutzbeauftragte habe sich „als unabhängige Beauftragte gesehen“ und „teils aktivistisch gehandelt“, stelle keine unzulässige Meinungsäußerung dar, sondern gebe die Einschätzung der Senatsverwaltung bzw. die Darstellung in der genannten Tageszeitung wieder, auf den sich der hier beanstandete Artikel ausdrücklich beziehe. Die Redaktion habe diese Einschätzung nicht als eigene Wertung dargestellt, sondern im Rahmen der Berichterstattung über den Konflikt zwischen der Landestierschutzbeauftragten und der Justizverwaltung wiedergegeben. Die Begriffe „unabhängig“ und „aktivistisch“ seien in diesem Zusammenhang nicht als pauschale Abwertung zu verstehen und lassen keine

unrichtigen Rückschlüsse zu, sondern beschrieben die Differenz zwischen dem Selbstverständnis der Beauftragten und der rechtlichen Einordnung durch die Verwaltung. Die Darstellung sei im Rahmen einer sachlichen Auseinandersetzung mit dem dienstlichen Verhalten einer öffentlichen Funktionsträgerin erfolgt und sei damit presseethisch zulässig.

Bezüglich der Beanstandung von Richtlinie 2.4 (Interview?) sei Folgendes anzuführen: Das im Artikel verwendete Zitat von der Landestierschutzbeauftragten („Mitte Januar 2025 wurden mir vier Abmahnungen gleichzeitig erteilt ...“) sei nachträglich auf Wunsch der Beschwerdeführerin aus dem Beitrag wieder entfernt worden. Die Redaktion sei damit dem Wunsch der Betroffenen umgehend nachgekommen.

Es habe sich um eine sinngemäße Wiedergabe einer schriftlichen Mitteilung gehandelt, die im Rahmen der journalistischen Sorgfaltspflicht korrekt zitiert worden sei. Ein Wortlautinterview sei auf jeden Fall journalistisch korrekt, wenn es das Gesagte richtig wiedergebe. Dennoch sei dem Wunsch auf Entfernung entsprochen worden. Ein Verstoß gegen Ziffer 2.4 liege daher nicht vor, da keine bewusste oder beharrliche Missachtung einer Autorisierungspflicht vorgelegen habe und die Redaktion auf die Beanstandung unmittelbar reagiert habe.

Die Berichterstattung werde auch den Anforderungen von Ziffer 3 (Richtigstellung) gerecht. Die Korrektur der Artikel sei zeitnah nach Hinweis der Betroffenen erfolgt.

Auch ein Verstoß gegen Ziffer 8 sei nicht ersichtlich. Die Berichterstattung habe eine öffentlich relevante Personalia betroffen – die Tierschutzbeauftragte des Landes – deren dienstliches Handeln und gegen sie gerichtete dienstrechtliche Maßnahmen Gegenstand der öffentlichen Debatte und politischen Berichterstattung seien. Die Identifizierbarkeit der Person ergebe sich aus ihrer offiziellen Funktion, die mit einem öffentlichen Mandat und entsprechender Sichtbarkeit verbunden sei.

Die Berichterstattung habe sich im Übrigen auf dienstliche Vorgänge (Abmahnungen, Freistellung) beschränkt und keine unangemessenen oder herabwürdigenden Details aus dem Privatleben der Betroffenen enthalten. Zudem sei nach ihrem Hinweis eine Korrektur vorgenommen worden, um zwischen noch nicht gerichtlich geklärten Vorwürfen und gesicherten Tatsachen zu differenzieren.

Die Darstellung sei somit verhältnismäßig, sachlich und im Rahmen des öffentlichen Interesses zulässig. Eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Landestierschutzbeauftragten im Sinne von Ziffer 8 liege daher nicht vor.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss verneint Verstöße gegen den Pressekodex, namentlich gegen die Ziffern 1, 2, 3 und 8 des Pressekodex.

Eine Verletzung der Wahrhaftigkeit nach Ziffer 1 bzw. der Sorgfalt nach Ziffer 2 des Kodex liegt nicht vor:

Die falsche Tatsachenbehauptung, die Tierschutzbeauftragte sei gekündigt worden, ist in dem vorgelegten Artikel – dieser allein ist Prüfungsgegenstand – nicht (mehr) enthalten.

Soweit die Beschwerdeführerin meint, ihre Freistellung werde hier als Folge der Abmahnungen dargestellt, war zu beachten, dass dies – selbst wenn man dieser

Interpretation folgt – keine Kodexverletzung darstellt, da diese Meinung ausreichend vom zugrundeliegenden Sachverhalt gedeckt ist.

Soweit sie kritisiert, ihr werde Aktivismus unterstellt, war zum einen zu beachten, dass es sich erkennbar um ein Zitat aus der genannten Zeitung handelt, welches sich die Beschwerdegegnerin selbst nicht zu eigen macht. Zum anderen handelt es sich auch hierbei um eine Meinung, für die es ausreichend Tatsachenanknüpfungspunkte gibt.

Da sich dem Pressekodex keine Pflicht zur Trennung von Meinung und Fakten entnehmen lässt, ist auch unter diesem Gesichtspunkt keine Pressekodex-Verletzung ersichtlich.

Zudem hat die Redaktion dargelegt, dass sie die Betroffene ausreichend konfrontiert hat.

Eine unautorisierte Nutzung eines Zitats liegt nicht vor. Ein entsprechendes Zitat lässt sich der dem Presserat vorliegenden Beitragsversion nicht entnehmen. Bereits aus diesem Grund liegt keine Kodexverletzung vor. Soweit eine nicht vorgelegte Beitragsversion ein Zitat der Beschwerdeführerin enthalten hat, hat die Beschwerdeführerin nicht darlegen können, dass eine Zitatfreigabe zwischen ihr und der Redaktion vereinbart wurde.

Mangels falscher Tatsachenbehauptung in der beschwerdegegenständlichen, vorliegenden Beitragsversion hat die Beschwerdegegnerin nicht gegen ihre Pflicht zur Richtigstellung nach Ziffer 3 des Pressekodex verstoßen.

Die identifizierende Berichterstattung über die Beschwerdeführerin verletzt nicht deren Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8 des Pressekodex. Als Landestierschutzbeauftragte hat sie eine herausragende Position in der Verwaltung inne und tritt in dieser Funktion öffentlich auf und äußert sich. Im Zusammenhang mit ihrem Amt ist sie daher eine Person des öffentlichen Lebens und hat die identifizierende Berichterstattung hinzunehmen. Insoweit überwiegt das Informationsinteresse der Öffentlichkeit ihre berechtigten Interessen.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtigzustellen.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>